

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

Vor etwas mehr als einem halben Jahr haben wir unsere Steuerinformation in einem elektronischen Medium zusammengefasst.

Seit dem können Sie unsere Beiträge regelmäßig unter www.deloittetax.at lesen oder über „RSS-Feed“ abonnieren. Am Monatsende erhalten Sie unseren e-mail Newsletter samt Zeitschrift. Wenn Sie nach einem bestimmten steuerlichen Thema suchen, stehen Ihnen ein Archiv und eine Suchfunktion zur Verfügung.

Damit wir zukünftig auf Ihre Bedürfnisse noch besser eingehen können, ersuchen wir um Ihre Mithilfe bei der Beantwortung eines kurzen Fragebogens. Ihre Antworten und Anregungen werden uns wichtige Anhaltspunkte liefern, damit wir die Deloitte Tax News nach Ihren Vorstellungen gestalten können.

Wir zählen auf Ihre Meinung und möchten uns bereits im Voraus herzlich für Ihre Zeit und Ihr Engagement bedanken!

[Zum Fragebogen – klicken Sie hier](#)

Ihr
Georg Erdélyi

Inhalt

Bulgaria: 2011 Changes in the Bulgarian tax legislation	3
BMF-Information zur Absetzbarkeit von Forschungs-spenden.....	4
Czech Republic: Government gives green light to tax reforms.....	5
Die Finanzpolizei im Vormarsch zur Betrugsbekämpfung	6
Estonia: 2011 brings several changes for tax payers.....	7
Dienstleistungsschecks für „neue“ EU-Bürger.....	8
Absetzbarkeit von Ferienlagern und andere steuerliche Begünstigungen für Kinder	9
Neues Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz gegen Steuerhinterziehung	10
Meldepflichten bei Auslands-Entsendungen	11
Verluste aus Auslandsbeteiligung – Gruppenbildung?.....	12
Romania: Tax Law Changes became effective starting with 1 January 2011	13
Kurz-Info: VfGH-Kurznews.....	14
Steuertermine im Oktober 2011	14
World Tax Advisor.....	15
Breaking Tax News September 2011	15
Veröffentlichungshinweise	16
Veranstaltungshinweise.....	16

Bulgaria: 2011 Changes in the Bulgarian tax legislation

Overview. In 2011, changes in the Bulgarian tax legislation have been made with regard to withholding tax and VAT. Moreover, a new tax on insurance premiums has been introduced.

Withholding tax changes. As from 1 January 2011, a lower withholding tax rate of 5% (instead of before 10%) applies to interest and royalties accrued by Bulgarian legal entities (or Bulgarian permanent establishments of non-residents) to EU based related parties subject to certain conditions (eg affiliation threshold, beneficial ownership, etc). The withholding tax rate on interest and royalties might be further reduced or eliminated under an applicable tax treaty between Bulgaria and the country of tax residence of the recipient.

Effective from 1 January 2011, a 10% withholding tax applies to service fees, remuneration for the use of rights and penalty or damages payments (except for insurance compensation) accrued by Bulgarian resident entities (or Bulgarian permanent establishments of non-residents) to foreign legal entities based in low tax jurisdictions. No withholding tax applies if the payer can prove that "services or rights have in fact been provided" by the income recipient ("fake" payments are subject to withholding tax and non-deductible for corporate income tax purposes). Countries considered low tax jurisdictions include Liechtenstein, Monaco, the Dutch Antilles, the Cayman Islands, the Bahamas, the British Virgin Islands, Gibraltar, etc.

Definition of beneficial owner introduced. As from 1 January 2011, the definition of beneficial owner for the purposes of obtaining withholding tax relief was introduced in the Bulgarian tax legislation. Generally, a foreign entity is considered the beneficial owner of income if it has the right to freely dispose about the income and bears the full or a significant part of the risk related to the activity, and is not a conduit company.

Changes to VAT rules. Effective as of 1 April 2011, the single reduced VAT rate of 9% applies to hotel accommodation services regardless of whether they are a part of a tourist package or bought individually. Previously, the reduced VAT rate of 7% applied only to hotel accommodation if it was a part of a tourist package.

New tax on insurance premiums. As from 1 January 2011 a new tax on insurance premiums was introduced in Bulgaria, which is determined by multiplying the insurance premium by 2% and born by the insured persons. Insurance premiums for reinsurance and retrocession contracts as well as "Life" insurance contracts, permanent health insurance, the insurance of airplanes and ships and the insurance of cargo in international transport are exempt from the tax.



Dinko Dinev
ddinev@deloitteCE.com

BMF-Information zur Absetzbarkeit von Forschungsspenden

EuGH-Urteil. Wie wir bereits berichtet haben (siehe [Spies, Kurznews Juni 2011](#)), hat der EuGH in seinem Urteil vom 16. 6. 2011, C-10/10, festgestellt, dass die Beschränkung der einkommensteuerlichen Abziehbarkeit von Zuwendungen an in Österreich ansässige Forschungseinrichtungen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch des EWR-Abkommens verstößt. In Reaktion auf dieses Urteil hat das BMF am 2. 8. 2011 eine Information veröffentlicht.

BMF-Information. Zukünftig müssen die betreffenden Bestimmungen unionsrechtskonform ausgelegt werden. Als begünstigte Spendenempfänger kommen daher gemäß der BMF-Information grundsätzlich nunmehr auch „ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht,“ in Betracht. Als zusätzliche Voraussetzung nennt das BMF jedoch, dass die begünstigten Einrichtungen dem im Allgemeininteresse liegenden Ziel der Förderung der österreichischen Wissenschaft und Erwachsenenbildung dienen müssen. Dies sei bei ausländischen Einrichtungen bspw dann anzunehmen, wenn eine Kooperation der ausländischen Einrichtung mit österreichischen Einrichtungen oder eine Beteiligung österreichischer Wissenschaftler an Projekten der Wissenschaft oder Erwachsenenbildung im Ausland besteht.

Spendenliste. Weiters hält das BMF fest, dass Spenden an juristisch unselbstständige Einrichtungen von ausländischen Gebietskörperschaften, gleich wie an inländische Gebietskörperschaften, nur dann abzugsfähig sind, wenn die jeweilige Einrichtung vom Finanzamt Wien 1/23 als begünstigter Spendenempfänger anerkannt worden ist und auf der Liste begünstigter Spendenempfänger aufscheint. Diese unionsrechtskonforme Auslegung ist in allen offenen Verfahren anzuwenden.

Fazit. Spenden an EU-Forschungseinrichtungen sowie an Forschungseinrichtungen in Drittstaaten, mit denen Österreich ein dem aktuellen Art 26 OECD-MA entsprechenden Informationsaustausch vereinbart hat, sollten daher zukünftig von der Finanzverwaltung grundsätzlich gleich wie Spenden an inländische Forschungseinrichtungen zum Abzug zugelassen werden. Die zusätzlich genannte Voraussetzung der Förderung der österreichischen Wissenschaft und Erwachsenenbildung kann im Hinblick auf die Äußerungen des EuGH als auch der Generalanwältin Trstenjak kritisch betrachtet werden: Diese Voraussetzung kann erneut zu einer unionsrechtlich verbotenen mittelbaren Diskriminierung ausländischer Forschungseinrichtungen führen, da durch diese Zielsetzung de facto ein Ausschluss ausländischer Einrichtungen von der Spendenbegünstigung bewirkt werden könnte. Zudem ist unklar, wie weit die Zusammenarbeit der ausländischen Einrichtung mit österreichischen Institutionen oder Personen tatsächlich reichen muss, um das vage Kriterium der „Förderung der österreichischen Wissenschaft und Erwachsenenbildung“ zu erfüllen. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Finanzverwaltung dieses Kriterium in der BMF-Information anwenden wird.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Czech Republic: Government gives green light to tax reforms

Proposal for reforms. The Czech government recently approved a proposal for making significant tax, social security and health insurance reforms. The objective of the reforms is to simplify the tax system (primarily in direct taxation) and to create conditions for establishing the Single Collection Point (a concept where the responsibility for collecting social security and public health insurance payments will pass from the existing institutions, ie social security authorities and health insurers, to tax administration bodies). The key changes listed below are proposed to be effective from 1 January 2013.

Income tax changes.

- Abolishing the "super-gross salary" concept, ie the income tax base and individual insurance bases will be determined by reference to the gross salary;
- Increasing personal income tax from 15% to 19% – however, this will not lead to a significant increase in the tax burden as a result of the abolishment of the super-gross salary concept;
- Introducing tax allowances for employees up to CZK 3,000 per annum, which shall offset the abolishment of certain tax exemptions (for eg meal vouchers, free or discounted tickets, advantageous loans from employers, etc);
- Reducing housing support – the interest deduction will be capped at CZK 80,000;
- Limiting the exemption of non-cash benefits in the form of recreation, healthcare, education, sport and other facilities and contributions to cultural and sport events for employees and their family members to CZK 10,000 per annum;
- Simplifying tax-deductible provisions for receivables – tax-deductible provisions for receivables due by more than 18 months (36 months) can be charged at 50% (100%);
- Decreasing the tax rate for investment, mutual and pension funds from 5% to 0%;
- Extending R&D support in the form of tax relief – advantages for cooperation in R&D among universities, public research institutions and the business sector;
- Introducing a single maximum limit for deducting gifts for charitable purposes of 10%;
- Introducing a "payment from the total of salaries" concept, which should replace the social security, public health and accident insurance paid by the employer. The basis for the payment will be the total of the income of employees from dependent activities and employee benefits, the limit being determined as 48x the average salary and the number of employees. The payment period will be the calendar year and the payment will be made in prepayments;

- Introducing monthly income tax prepayments (payers whose latest income tax payment is CZK 200,000 or lower will not be obliged to make a prepayment);

Social security and public health insurance changes.

- Introducing a single rate of 6.5% for public health insurance and pension insurance paid by the employer. It is proposed to cap the public health insurance and social security at the level of 72x the average salary and 48x the average salary, respectively.

Other changes.

- Harmonizing taxation periods of personal income tax, social security and public health;
- Filing tax and insurance in one form and settlement in one payment;
- Obliging companies having a data deposit box (to deliver documents to and from the financial authorities) and/or with financial statements being subject to an audit to make selected filings (eg tax returns, registration application, etc) solely in electronic form;
- Decreasing the turnover for the obligatory VAT registration from CZK 1,000,000 to CZK 750,000.



Tomas Seidl
tseidl@deloittece.com



Barbara Krüglstein
bkrueglstein@deloitte.at

Die Finanzpolizei im Vormarsch zur Betrugsbekämpfung

Neue Behörde. Kontrollen sollen faire Bedingungen für die Wirtschaftenden gewährleisten. Die 2011 neu geschaffene Finanzpolizei ersetzt die ehemalige Sondereinheit zur Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung, kurz „KIAB“ und soll mit erweiterten Personalressourcen Finanz- und Abgabebetrug effizient vor Ort bekämpfen.

Aufgaben. Wettbewerbsverzerrungen und Verstöße gegen Sozialstandards sollen bestmöglich eingedämmt werden. Primärer Einsatzbereich der Finanzpolizei ist die Steueraufsicht und damit die Bekämpfung von Schwarzarbeit, Schwarzunternehmertum, Scheinselbständigkeit und Abgabenhinterziehung. Wenn beispielsweise die Aufdeckung nicht erklärter Umsätze im Visier der Finanzpolizei steht, können Losungen ermittelt und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden. Daneben sind auch Ausländerbeschäftigung, Lohn- und Sozialdumping sowie Kontrolle von illegalem Glücksspiel vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind Kontrollen der Arbeitnehmer und der Arbeitszeitaufzeichnungen angedacht. Neu gegründete Unternehmen sollen fortan genauer und schneller durch „Antrittsbesuche“ unter die Lupe genommen werden, um Gründungen ausschließlich für Zwecke des Abgabebetrugs zu unterbinden.

Im Auftrag von Abgaben- und Finanzstrafbehörden darf die Finanzpolizei gezielt Erhebungen, Nachschauen und Kontrollen zu anhängigen Verfahren vor Ort durchführen. Bei Gefahr in Verzug sind sogar Haus- und Personendurchsuchungen, Sicherstellung, Inkasso, Fahrnispfändung und Beschlagnahme relevanter Gegenstände erlaubt.

Ebenso sind Ermittlungen gegen Schwarzarbeit und die damit verbundenen Verstöße gegen das Sozialversicherungsrecht im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden möglich.

Befugnisse. Wenn Grund zur Annahme besteht, dass Gesetzesverstöße stattfinden, kann die Finanzpolizei im Rahmen des „Betretungsrechtes“ Grundstücke und Baulichkeiten betreten und auch befahren. Ebenso ist die Feststellung bzw auch die Durchsetzung der Feststellung der Identität von Personen – hierzu zählen Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift – bei Annahme von Gesetzesverletzungen in Anwesenheit des Betroffenen erlaubt. Zudem besteht die Berechtigung, Auskünfte über alle relevanten Tatsachen zu verlangen.

Organisation. Im BMF ist die Spitze der Finanzpolizei vertreten: Eine Stabstelle ist für deren bundesweite Steuerung zuständig. In jedem Finanzamt leitet ein Koordinator ein Kernteam, das rund um die bisherigen KIAB-Teams eingerichtet wurde. Gemeinsam wurden diese mit Jahresanfang in „Finanzpolizei“ umbenannt. Zusätzlich kann auf einen Pool von Mitarbeitern zugegriffen werden, um jederzeit mit angemessenen Maßnahmen reagieren zu können. Insgesamt sollen bis 2014 rund 600 Personen zur Finanzpolizei zählen.

Fazit. Im Wesentlichen soll die bisherige KIAB unter dem Namen Finanzpolizei mit erweitertem Aufgabenbereich und unter Erweiterung der personellen Ressourcen tätig werden. Die Gründung der Finanzpolizei war ein logischer Schritt im Zuge des Entstehens des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010. Bislang hat die neue Finanzpolizei jedoch medial kaum Aufmerksamkeit hervorgerufen. Man darf gespannt sein, ob durch den Einsatz der neuen Befugnisse die Betrugsbekämpfung tatsächlich verstärkt wird.



Birgit Schwertner Awais
bschwertner@deloitte.at

Estonia: 2011 brings several changes for tax payers

Overview. The tax year 2011 brings several changes for Estonian tax payers. Firstly, the Euro was adopted as official currency. Secondly, new rules for employee stock options have been introduced. Thirdly, the definition of related persons has been expanded. Fourthly, the investment account concept has been introduced for individuals. Finally, changes to the VAT act were made.

Introduction of the Euro. Estonia has adopted the Euro as its official currency on 1 January 2011. The official exchange rate is: EUR 1 = EEK 15.6466. All tax declarations and reports (eg annual report) drawn up for periods ending on 31 December 2010 or earlier must be in EEK (Estonian Kroon), even if the report/declaration is actually submitted to the authorities in 2011 or thereafter. Tax payments made or tax refunds issued in 2011 will be in EUR with the amount calculated according to the official exchange rate. Beginning in 2011, all amounts must be declared in EUR cents (no rounding).

Taxation of employee stock option plans. As from 1 January 2011, new rules for employee stock options have been introduced. Options will not be taxable as fringe benefits if the period from grant to exercise is at least three years. The employee will have to pay a 21% income tax on capital gains derived from the sale of shares received.

Definition of related persons. The definition of related persons has been expanded to include persons having a joint economic interest or dominating one another, and individuals that are partners (ie cohabitants), even in the absence of marriage. Previously, legal persons had to be connected by an ownership percentage or the Management Boards of the entities would have been identical to be deemed to be related. The broader definition will have a direct impact on the applicability of the transfer pricing rules and transfer pricing documentation requirements (ie more transactions will require documentation).

Investment accounts for individuals. A unique feature of the Estonian corporate tax regime is that there is no annual taxation of earned profits; only the distributed part of profits is taxable. Beginning in 2011, this principle was expanded to include certain investment income of individuals. A resident individual may open a separate bank account (investment account) with a credit institution situated in an EU/EEA member state or an OECD country, make investments in certain tradable securities and transfer any income from the investments to the investment account. Only the excess amount (the part of capital gain) taken out from the

investment account (if not invested into qualifying securities) compared to prior contributions will be subject to a 21% personal income tax. Taking back the amount of initial investment is tax free.

VAT reverse charge mechanism. The reverse charge mechanism applies for the supply of metal waste and real estate transactions if the Estonian Tax and Customs Board is informed before execution of the transaction (if the taxpayer has the option to apply VAT on the transaction). It is not available for sales of residential property (eg apartments and dwellings) and for real estate transactions that are automatically subject to VAT.

Cash-based VAT calculation available to small companies. As from 1 January 2011, the availability of the cash-based VAT calculation is expanded to companies with an annual turnover not exceeding EUR 200,000. Under a cash-based VAT calculation, input VAT is deductible at the time an invoice for goods or services has been paid and output VAT is declared at the time payment for goods or services is received.



Mait Riikjarv
mriikjarv@deloitteCE.com



Barbara Krüglstein
bkrueglstein@deloitte.at

Dienstleistungsschecks für „neue“ EU-Bürger

Freier Arbeitsmarktzugang. Mit 1.5.2011 endete die Übergangsfrist zur Öffnung des Arbeitsmarktes für die neuen EU-Staaten mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien. Staatsbürger von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien haben nun freien Arbeitsmarktzugang in Österreich. Somit können private Haushalte Hausgehilfen aus diesen EU-Ländern ohne Einschränkung beschäftigen. In diesem Zusammenhang gewinnt die Möglichkeit, mittels Dienstleistungsscheck zu beschäftigen wieder an Bedeutung.

Voraussetzungen. Mit dem Dienstleistungsscheck können natürliche Personen Dienstnehmer unter folgenden Voraussetzungen beschäftigen:

- Es handelt sich um befristete Arbeitsverhältnisse für längstens einen Monat.
- Entlohnung bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.
- Haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten:
 - Reinigungsarbeiten,
 - Beaufsichtigung von Klein- oder Schulkindern,
 - Einkäufe von Lebensmitteln, Medikamente, Heizmaterial sowie Bedarf des täglichen Leben,
 - einfache Gartenarbeiten.

Ausgeschlossene Tätigkeiten. Nicht mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden können:

- Tätigkeiten die eine längere Ausbildung erfordern zB Alten- und Krankenpflege,
- Mischverwendungen, dh Arbeiten sowohl im privaten Haushalt als auch im Unternehmen
- Dreiecksverhältnisse (zB Vertrag zwischen Privathaushalt und Verein und nicht zwischen Privathaushalt und der tatsächlichen Person).

Kosten und Wert. Der Dienstleistungsscheck wird pro Beschäftigungstag ausgestellt. Dem Arbeitgeber kostet er EUR 10,20 bzw EUR 5,10 und hat für den Arbeitnehmer einen Wert von EUR 10 bzw EUR 5 (der Differenzbetrag entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung iHv 1,4 % sowie einem Verwaltungskostenanteil iHv 0,6 %). Der Dienstleistungsscheck kann bei Trafiken und Postämtern sowie über das Kompetenzzentrum der Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau und nun auch online bezogen werden.

Betroffene Personen. Mit dem Dienstleistungsscheck können ausschließlich folgende Personen mit freiem Arbeitsmarktzugang beschäftigt werden:

- Österreichische Staatsangehörige,
- Staatsangehörige der alten EU-Mitgliedsstaaten sowie von Zypern, Malta, Schweiz, Liechtenstein und Norwegen,
- seit 1.5.2011 Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten (siehe oben) sowie sonstige Staatsangehörige sofern sie im Besitz eines Niederlassungsnachweises, eines Befreiungsscheines, einer Niederlassungsbewilligung unbeschränkt, eines Aufenthaltstitels Daueraufenthalt EG, einer Freizügigkeitsbestätigung, einer Bestätigung gem § 3 Abs 8 AusLBG oder einer für ein bestimmtes Bundesland ausgestellten Arbeitserlaubnis sind.

Pflichten des Arbeitgebers.

- Prüfung der Arbeitsberechtigung des Arbeitnehmers.
- Mit der Übergabe des Dienstleistungsschecks hat der Arbeitgeber sämtliche Verpflichtungen hinsichtlich Sozialversicherung, Lohnsteuer und Lohnabgaben sowie Meldeverpflichtungen erfüllt. Wenn der Grenzwert der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze pro Monat überschritten wird (EUR 768,53 für 2011) ist zusätzlich eine Abgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz in Höhe von EUR 16,4 % zu leisten ist, welche im Folgejahr von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben wird.
- Der frei zu vereinbarende Lohn darf nicht unter dem Mindeststundenlohn für Hausgehilfen (inkl anteiliger Urlaubersatzleistung und Sonderzahlung) liegen.

Für den Arbeitnehmer gilt.

- Er hat dem Arbeitgeber vor Abschluss der Arbeitsvereinbarung die Arbeitsberechtigung sowie die E-Card nach- bzw vorzuweisen.
- Der Arbeitnehmer erhält den Vollwert des Dienstleistungsschecks per Bank- oder Postanweisung ausbezahlt. Zu diesem Zweck hat er den Dienstleistungsscheck bei der Gebietskrankenkasse des Wohnortes vorzulegen (spätestens bis zum Ablauf des nächsten Monats).



Alfred Seidl
aseidl@deloitte.at

Absetzbarkeit von Ferienlagern und andere steuerliche Begünstigungen für Kinder

Einleitung. Im Rahmen der Kinderbetreuungskosten sollen Ausgaben für Ferienlager nun auch im Rahmen des Maximalbetrages von EUR 2.300 pro Kind absetzbar sein. Neben diesem „Steuerzuckerl“ bietet das Steuerrecht für Eltern mit Kindern weitere Vorteile, die jedoch in unterschiedlichsten Paragraphen des Einkommensteuergesetzes zu finden sind. Um in diesem Dickicht an Möglichkeiten den Überblick zu bewahren, fasst der vorliegende Artikel die wesentlichen Bestimmungen kurz zusammen.

Kinderbetreuungskosten. Aufwendungen für die Kinderbetreuung können für Kinder bis zum 10. Geburtstag (bei erheblich behinderten Kindern bis zum 16. Geburtstag) bis zu einem Maximalbetrag von EUR 2.300 pro Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Das Schulgeld für Privatschulen darf nicht abgezogen werden. Nachmittagsbetreuung oder Ferienbetreuung (zB in einem Ferienlager) kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Die Betreuung durch haushaltszugehörige Angehörige ist nicht abzugsfähig. Einrichtungen, in denen eine Ausbildung zur „pädagogisch qualifizierten Person“ erworben werden kann, sind auf der homepage des BMF veröffentlicht. Die Details der Kinderbetreuung sind in einem Erlass des BMF vom 28.7.2011 geregelt, dieser enthält zB auch eine Musterrechnung für eine Tagesmutter.

Kinder-/ Unterhaltsabsetzbetrag. Steuerpflichtigen, denen Familienbeihilfe gewährt wird, steht gemeinsam mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich EUR 58,40 für jedes Kind zu. Dies gilt jedoch nicht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten. Steuerpflichtige, die mit ihrem unterhaltsberechtigten Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben und denen für dieses Kind keine Familienbeihilfe zusteht (zB geschiedene Väter), steht der Unterhaltsabsetzbetrag von EUR 29,20 monatlich zu. Bei gesetzlichen Unterhaltsleistungen für das zweite Kind steht ein Absetzbetrag von EUR 43,80 und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils EUR 58,40 monatlich zu.

Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag. Alleinverdienende sind Elternteile, die für mindestens ein Kind die Familienbeihilfe erhalten, und die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem Partner in

aufrechter Ehe, Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, dessen jährliche Einkünfte den Betrag von EUR 6.000 im Jahr nicht übersteigen. Diese erhalten einen Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich EUR 494 pro Kind. Für zwei Kinder beträgt der AVAB EUR 669, für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um EUR 220. Elternteile, die für mindestens ein Kind die Familienbeihilfe beziehen und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner oder Lebensgefährten leben, haben Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag. Die Höhe des AEAB entspricht jener des AVAB.

Sonderausgaben. Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und zu bestimmten Lebensversicherungen sowie Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung können als „Topsonderausgaben“ bis zu einem Pauschalbetrag von EUR 2.920 zu einem Viertel von der Steuerbemessungsgrundlage abgesetzt werden. Dieser Pauschalbetrag erhöht sich für Alleinverdiener und Alleinerzieher um EUR 2.920 und bei mindestens drei Kindern um weitere EUR 1.460. Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 36.400 vermindert sich der abzugsfähige Betrag und steht ab EUR 60.000 nicht mehr zu.

Auswärtige Berufsausbildung. Sofern im Einzugsbereich des Wohnortes (dh im Umkreis von 80 km bzw bei einer einfachen Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von maximal einer Stunde) keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist, können die Kosten der Berufsausbildung eines Kindes im Rahmen eines Pauschalbetrages von EUR 110 pro Monat als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Kinderfreibetrag. Beim Kinderfreibetrag hat der Steuerpflichtige die Wahl, ob er selbst EUR 220 oder ob er und der andere Elternteil jeweils EUR 132 in Anspruch nehmen wollen.



Andreas Gelke
agelke@deloitte.at



Astrid Kristof
akristof@deloitte.at

Neues Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz gegen Steuerhinterziehung

Hintergrund. Im August 2011 haben Deutschland und die Schweiz die Verhandlungen für ein neues Steuerabkommen abgeschlossen. Das Resultat erweckte breite mediale Aufmerksamkeit. Durch das Abkommen sollen die Besteuerung von steuerpflichtigen Einkünften aus Vermögenswerten deutscher Steuerpflichtiger erleichtert werden und in der Vergangenheit hinterzogene Steuern – ähnlich einer Steueramnestie – straffrei und zu Pauschalsätzen nacherhoben werden. Dieser Pauschalsteuersatz liegt gemäß dem Abkommen mit Deutschland zwischen 19 und 34 Prozent vom Vermögensbestand und bemisst sich an der Dauer der Kundenbeziehung und des Anfangs- bzw des Endbetrages des Kapitalbestandes. Alternativ können den Behörden auch die Schweizer Bankbeziehungen offengelegt werden. Auf diese Weise kann eine Nachversteuerung erzielt werden, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und allenfalls gegenüber den Pauschalsteuersätzen günstiger ist. Auch mit Großbritannien erzielten die Schweizer eine Einigung über ein ähnliches Abkommen. Nachfolgend sollen insbesondere die Grundzüge des Abkommens mit Deutschland dargelegt werden.

Zukünftige Erträge und Gewinne. Künftige Kapitalerträge und -gewinne werden unmittelbar über eine Abgeltungssteuer erfasst und mit dem deutschen Abgeltungssteuersatz (iHv 26,375%) besteuert. Diese Steuer ist eine Quellensteuer mit Endbesteuerungswirkung, somit ist für den Steuerpflichtigen seine Steuerpflicht in Bezug auf dieses Vermögen in Deutschland erfüllt. Damit in Zukunft nicht erneut unversteuertes Vermögen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz angelegt wird, um dieses unter dem Schutz des Schweizer Bankgeheimnisses dem deutschen Fiskus vorzuenthalten, erlaubt das Abkommen den deutschen Behörden besondere „Auskunftsgesuche“ zu stellen. Den deutschen Behörden stehen diese allerdings nicht in unbeschränkter Zahl zur Verfügung; derzeit sind für eine Zweijahresfrist etwa 1.000 Ansuchen vorgesehen.

Inkrafttreten. Das Inkrafttreten des Abkommens ist aus heutiger Sicht nicht vor 2013 zu erwarten.

Vorbildwirkung für Österreich? Eine ähnliche Regelung wurde in Österreich seitens Deloitte und diverser Privatbanken mehrfach gefordert und auch der Schweizer Bankiersverband hat Unterstützung signalisiert. Die österreichische Politik hat sich dem Thema jedoch offenbar noch nicht annehmen wollen. Freilich müsste eine Regelung mit Österreich deutliche Unterschiede zu den obigen Bestimmungen aufweisen. So wäre die pauschale Abgeltung für die Vergan-

genheit in Österreich deutlich niedriger anzusetzen, weil unsere Beratungspraxis zeigt, dass eine "Echtberechnung" in der Regel lediglich zu Nachzahlungen in Höhe von 8 - 15% führt. Eine Pauschalbesteuerung sollte daher vor allem die große Anzahl von "Kleinvermögenden" motivieren, eine „Austrifizierung“ des Vermögens vorzunehmen, denn bei Vermögen unter EUR 0,5 Mio wird im Hinblick auf die mit der Echtberechnung verbundenen Beratungskosten häufig immer noch von einer Offenlegung in Österreich „verzichtet“. Auch die zukünftige Abgeltung sollte entsprechend der österreichischen Rechtslage mit 25% angesetzt werden. Eine potentielle Schwachstelle der deutschen Regelung – nämlich die Nichtberücksichtigung der Erbschafts- und Schenkungssteuer – könnte in Österreich leichter durch Amnestie gelöst werden, weil aufkommensmäßig daraus nach allgemeiner Erfahrung für den Fiskus ohnehin nicht viel zu gewinnen ist (in der Mehrzahl der Fälle Verjährung und nunmehr überhaupt Abschaffung dieser Steuern).

Conclusio. Die Schweizer Abkommen mit Deutschland, Großbritannien und erwartungsgemäß vielen anderen Ländern zeigen auch eines: Österreich war mit seinem Beharren auf einer grenzüberschreitenden Abgeltungssteuerlösung auf anonymer Basis auf dem richtigen Weg. Im Ergebnis hat die Schweiz mit diesen bilateralen Deals das bisherige EU Zinsbesteuerungssystem (das in Richtung Informationsaustausch statt Abgeltungssteuer ging) gesprengt. Es kann daher mit Fug und Recht von einem Paradigmenwechsel gesprochen werden. Konsequenterweise müssten die EU Länder nunmehr auch untereinander auf die anonyme Abgeltungssteuer über die Grenze wechseln, wenn sie dies schon einem Drittstaat zugestehen.



David Lansky
dlansky@deloitte.at



Bernhard Gröhs
bgroehs@deloitte.at

Meldepflichten bei Auslands-Entsendungen

Überblick. Eine grenzüberschreitende Mitarbeiterentsendung bringt gewisse Melde- und Informationsverpflichtungen mit sich, welche in der Regel bereits vor Beginn der Entsendung erfüllt sein müssen. Zu beachten ist, dass dies auch Entsendungen innerhalb der EU betrifft.

Arbeitsvertrag/Dienstzettel. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses hat jeder Arbeitnehmer das Recht auf Ausstellung eines Arbeitsvertrages (bzw Dienstzettels), der die wesentlichen Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses festhält. Dieser hat gemäß § 2 Abs 2 AVRAG im Wesentlichen folgende Mindestangaben zu enthalten: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Beginn/Ende des Arbeitsverhältnisses, Kündigungsmodalitäten, gewöhnlicher Arbeitsort, Einstufung in ein Gehaltschema, vorgesehene Verwendung, Anfangsbezug und Fälligkeit des Entgelts, Urlaubsanspruch, Normalarbeitszeit, Hinweis auf anwendbare Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen und gewählte Mitarbeitervorsorgekasse.

Entsendevereinbarung. Hat ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstzettel darüber hinaus noch folgende Informationen zu enthalten (§ 2 Abs 3 AVRAG):

- voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit
- Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist
- Bedingungen für die Rückführung nach Österreich
- allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

Ein gesonderter Dienstzettel ist für die Auslandsentsendung dann nicht erforderlich, wenn die im Gesetz geforderten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind. Bei Arbeitnehmern, die vor der Entsendung bereits längere Zeit bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren und bereits einen Arbeitsvertrag bzw Dienstzettel haben, wird jedoch in der Regel für den Zeitraum der Entsendung eine gesonderte Entsendevereinbarung abgeschlossen, die die vom Gesetz geforderten Angaben enthält.

Entsendungen aus dem EU-/EWR-Raum. Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR, die Arbeitnehmer zur Erbringung einer fort gesetzten Arbeitsleistung nach Österreich

entsenden, haben hierüber spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle der KIAB Meldung mit dem [Formular KIAB 3](#) zu erstatten. Eine Abschrift dieser Meldung ist dem vom Arbeitgeber Beauftragten (dabei handelt es sich um jene Person die in Österreich dem Arbeitnehmer gegenüber weisungsberechtigt ist), sofern nur ein Arbeitnehmer entsendet wird, diesem selbst auszuhändigen. Sofern für den Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, hat der Arbeitgeber oder der Beauftragte die Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung im Ausland (Formblatt E 101) sowie eine Abschrift der Meldung an die KIAB im Inland bereitzuhalten. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch diese im Inland bereitzuhalten.

Bereitstellung deutschsprachiger Lohnunterlagen.

Beschäftigt ein Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat auch dieser Arbeitnehmer zwingend Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift sind Arbeitgeber im Fall von Inlandsentsendungen seit 1.5.2011 verpflichtet, für die Dauer der Beschäftigung die Lohnunterlagen in deutscher Sprache am Einsatzort bereitzuhalten. Ist dies unzumutbar, so können diese Unterlagen an einem anderen Ort im Inland bereitgehalten werden, müssen allerdings auf Anfrage nachweislich binnen 24 Stunden an die Abgabenbehörde übermittelt werden. Bei einer grenzüberschreitenden Personalgestellung trifft diese Verpflichtung den Beschäftigten.



Andrea Kopecek
akopec@deloitte.at



Astrid Kristof
akristof@deloitte.at

Verluste aus Auslandsbeteiligung – Gruppenbildung?

Sorgfältige Planung erforderlich. Aus Internationalen Schachtelbeteiligungen resultierende Verluste (Veräußerung und/oder Teilwertabschreibung) sind steuerwirksam, sofern zur Steuerpflicht optiert wird und keine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung bzw. „Kaskadenabschreibung“ (§ 12 Abs 3 Z 1 und 3 KStG) vorliegt. Eine Verlustverwertung ist aber auch über eine Gruppenbildung möglich. Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, ist sorgfältig zu planen. Insbesondere ergeben sich bei optierten und somit steuerwirksamen Internationalen Schachtelbeteiligung einige steuerliche Besonderheiten, die es bei der Entscheidung ob eine Gruppenaufnahme erfolgen soll, zu berücksichtigen sind.

Keine Doppelverlustverwertung. Durch die Aufnahme in die Unternehmensgruppe werden die (umgerechneten) laufenden Verluste des ausländischen Gruppenmitgliedes dem Gruppenträger zugerechnet. Zudem könnten bei einem Wertverfall aufgrund der Option zur Steuerpflicht grundsätzlich Teilwertabschreibungen aus Internationalen Schachtelbeteiligungen steuerwirksam berücksichtigt werden. Da der Gesetzgeber hierin eine nicht sachgerechte Mehrfachverwertung von Verlusten erblickte, sind gem § 9 Abs 7 KStG Veräußerungsverluste (bei Ausscheiden aus der Gruppe) bzw Teilwertabschreibungen (während aufrechter Gruppenzugehörigkeit) steuerlich nicht abzugsfähig (außerbilanzmäßige Hinzurechnung in der steuerlichen Mehr-/Weniger Rechnung). Wenngleich der Verlust bzw Aufwand steuerlich nicht abzugsfähig ist, mindert sich der Buchwert der Beteiligung hingegen sofort in entsprechender Höhe. Erfolgt in Folgejahren eine Zuschreibung, ist diese spiegelbildlich zu behandeln und erhöht steuerneutral den Buchwert der Beteiligung, im Falle eines unterjährigen Verkaufes ist ebenfalls eine steuerneutrale Zuschreibung zulässig (Rz 445 f KStR). Aufgrund des nicht eindeutigen Gesetzeswortlautes (bzw Richtlinienaussagen) könnten jedoch diese Zuschreibungen in Zeiträumen nach der Gruppenzugehörigkeit als steuerpflichtig gesehen werden. Es ist jedoch höchst fraglich, ob diese Konsequenz vom Normzweck, nämlich der Vermeidung einer doppelten Verlustverwertung, gedeckt ist.

Ausscheiden des ausländischen Gruppenmitgliedes. Gemäß § 9 Abs 6 Z 6 KStG hat im Jahr des (wirtschaftlichen) Ausscheidens eines ausländischen Gruppenmitgliedes aus der Unternehmensgruppe eine Nachversteuerung sämtlicher dem Gruppenträger zugerechneten und im Ausland noch nicht verrechneten Verluste zu erfolgen. Auch hierbei ist die 75%ige Verlustvortragsverrechnungsgrenze zu beachten. Die Nachversteuerung ist in jenem Wirtschaftsjahr zu erfassen, in welches der Zeitpunkt des Ausscheidens und

fällt. Während der Gruppenzugehörigkeit vorgenommene, aufgrund der Bestimmungen des § 9 Abs 7 KStG steuerneutrale Teilwertabschreibungen sind steuerlich unbeachtlich und endgültig „verloren“. Ein durch das Ausscheiden resultierender Verlust ist steuerlich ebenfalls nicht abzugsfähig.

Liquidation des ausländischen Gruppenmitgliedes. Im Falle eines Unterganges des ausländischen Gruppenmitgliedes durch Liquidation/Insolvenz verbunden mit einem tatsächlichen und endgültigen Vermögensverlust sieht § 9 Abs 6 Z 6 KStG hingegen eine Begünstigung vor, um Härtefälle durch eine gänzliche Nichtberücksichtigung von Verlusten zu vermeiden. So ist in solchen Fällen eine Kürzung des beim Gruppenträger nachzuersteuernden Betrages um während der Gruppenzugehörigkeit steuerneutrale Teilwertabschreibungen zulässig, wodurch diese quasi nachträglich eine steuerwirksame Berücksichtigung finden. Eine über den Nachversteuerungsbetrag hinausgehende Verrechnung von Teilwertabschreibung ist jedoch nicht zulässig (somit kein „negativer“ Verrechnungsbetrag). Die Kürzung des Nachversteuerungsbetrages durch Teilwertabschreibungen hat darüber hinaus unabhängig davon zu erfolgen, ob es sich um eine steuerwirksame Beteiligung (Option gem § 10 Abs 3 KStG) handelt oder nicht (KStR, Rz 436).

Fazit. Die Aufnahme einer grundsätzlich steuerhängigen Internationalen Schachtelbeteiligung in eine Unternehmensgruppe kann steuerlich nachteilig sein. Dementsprechend sind im Rahmen des Beteiligungscontrollings die jeweiligen Rechtsfolgen im Auge zu behalten und die steuerlichen Auswirkungen sorgfältig zu planen.



Christoph Riegler
criegler@deloitte.at

Romania: Tax Law Changes became effective starting with 1 January 2011

Micro-Enterprises. The special fiscal regime applicable to micro-enterprises was reintroduced so that such enterprises now can choose to pay a 16% tax on profits or a 3% tax on revenue. The option may be exercised by 31 January of the following fiscal year by an enterprise, provided it meets the requirements to qualify as a micro-enterprise and it has not previously been subject to such regime. To qualify as a micro-enterprise, a company should have up to nine employees, its revenues for the previous year should not exceed EUR 100,000 and it must be privately owned. Companies engaged in banking, gambling and management consulting activities continue to pay tax at the standard 16% rate.

2010 tax year. As a result of the minimum tax being abolished as from 1 October 2010 and dividing the year 2010 in two fiscal periods, new rules have been introduced for losses recorded in 2010. Tax losses recorded in the periods January-September 2010 and October-December 2010 may be carried forward for seven consecutive years, while the period October-December 2010 is actually considered a separate fiscal year in the meaning of seven consecutive years.

2010 CIT return. In computing the corporate income tax/loss for the year 2010, and taking into account the abolition of the minimum tax as of 1 October 2010:

- Only taxpayers that owed minimum tax for 2010 should prepare and file two tax returns for 2010.
- When determining the fiscal result for each period (January-September 2010 and October-December 2010), expenses that are subject to limited deductibility should be computed with reference to the corresponding base determined for each period. The deductible legal reserve should be determined for each period separately.
- Tax losses recorded before 2010 and carried forward can be offset against profits of the following years, by considering 2010 as a single fiscal year. However, losses incurred in the period January-September 2010 can be carried forward and offset against profits in the following years, the period October-December 2010 being considered the first year in this respect.

Double Taxation. A new provision is introduced with details on how a Romanian taxpayer (that carries out business activities through a PE in another country) can benefit from the "exemption method" under an applicable tax treaty concluded between Romania and the other state. Under the exemption method, the profits obtained by the PE abroad are exempt from tax in Romania, under the availability of a justifying document obtained from the relevant tax authorities and attesting the payment of the tax abroad. For applying such method, the income and expenses derived by the PE abroad are considered as non-taxable/non-deductible for profit tax purposes at the level of the Romanian taxpayer.

Dividend tax paid to the state budget with respect to dividends distributed but not effectively paid until the end of the year can be refunded if the recipient entity satisfies all the conditions provided by the Fiscal Code (eg regarding the participation percentage and holding period) at the time the net dividend is paid.

Withholding tax changes. As from 1 January 2011, dividends paid to a legal person resident in an EU or EFTA member state are subject to a general tax rate of 16% (previously 10%), unless the rate is reduced under an EU Directive or the applicable tax treaty.

Changes to transfer pricing rules. An internal circular issued by the National Agency for Fiscal Administration provides information on unscheduled tax audits on related party transactions in companies that reported losses during fiscal years 2008 and 2009. The tax authorities will examine whether the companies have carried out any intercompany transactions during the relevant period, and if so, will analyze the types and values of such transactions. If the company is found to be engaging in significant transactions with affiliated entities, the tax authorities will initiate partial or general tax audits in which they will request the submission of transfer pricing documentation.



Pieter Wessel
Pieter.Wessel@deloitte.at

Kurz-Info: VfGH-Kurznews

Mindeststeuer bei natürlichen Personen nach Umwandlung. Die vor der Verwertung von Mindeststeuern vorgesehene Berücksichtigung von Einkommensteuervorauszahlungen und durch Steuerabzug einbehaltener Beträge ist nach einem jüngst veröffentlichten VfGH-Erkenntnis verfassungswidrig; die entsprechende Wortfolge im UmgrStG wurde daher aufgehoben.

Sachverhalt und Verfahren. Die Beschwerdeführerin, eine natürliche Person, war an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, die unter Inanspruchnahme von Art II UmgrStG in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wurde. Die im Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Beträge an Mindeststeuer gingen dem Beteiligungsausmaß entsprechend auf die Beschwerdeführerin über. Die belangte Behörde versagte die Anrechnung mit der Begründung, dass eine Anrechnung von Mindeststeuern gem § 9 Abs 8 UmgrStG erst nach Berücksichtigung allfälliger Einkommensteuer-Vorauszahlungen und anrechenbarer Lohn- und Kapitalertragsteuerbeträge vorzunehmen sei und sich durch die Anrechnung der Lohnsteuer bereits ein Guthaben ergeben habe. Eine Anrechnung der Mindeststeuer komme daher nicht in Betracht. Da die Mindeststeuer darüber hinaus zu keinem Guthaben führen könne, sei auch die Auszahlung des überschießenden Betrags ausgeschlossen.

VfGH-Erkenntnis. Der VfGH hält in seinem Erkenntnis fest, dass die in § 9 Abs 8 UmgrStG vorgesehene (verfassungsrechtlich eigentlich nicht unbedingt gebotene) Verrechnung von Mindeststeuern im Fall der Umwandlung für natürliche Personen als Rechtsnachfolger von zufälligen Umständen abhängt. Dies deshalb, weil sie im Fall der Veranlagung voraussetzt, dass die Einkommensteuervorauszahlungen niedriger festgesetzt wurden als die Einkommensteuerschuld des betreffenden Jahres bzw im Fall des Lohnsteuerabzugs erfordert, dass es im Wege einer Veranlagung zu einer Nachzahlung kommt. Dementsprechend wurde die entsprechende Gesetzesstelle – ohne Reparaturfrist – als verfassungswidrig aufgehoben. Der vorrangigen Anrechnung von Mindeststeuern steht daher nichts mehr entgegen (VfGH 30.6.2011, G 15/11; kundgemacht in BGBl I 2011/79).

Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

Steuertermine im Oktober 2011

Am 17.10.2011 sind fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für August 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für August 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 iVm. § 96 Abs 1 Z 3 EStG für August 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für August 2011.
- **Werbeabgabe** für August 2011.
- **Lohnsteuer** für September 2011.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen-ausgleichsfonds für September 2011.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für September 2011.
- **Kommunalsteuer** für September 2011
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für September 2011.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für September 2011.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für September 2011.

Am 31.10.2011 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Stabilitätsabgabe** für das vierte Quartal 2011.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 30.09.2011 behandelt insbesondere die Urteile des EuGH und BFH zu Scheuten Solar, das Urteil des BFH zur Abkommensberechtigung von deutschen Personengesellschaften, Softwarelieferung im DBA Israel-Indien, Vorschläge für Steueränderungen in Korea, Neuerungen in Zoll und Transfer Pricing in den USA

World Tax Advisor vom 23.09.2011 behandelt insbesondere Niedrigsteuerzonen für Headquarters und F&E in Japan, Gesetzesentwurf zu Investment Manager Regime in Australien, neue Regelung zwecks sozialversicherungsrechtlicher Erfassung von Ausländern in China, Niederlande beschließt Änderungen zum Ruling „30% on employees attracted from abroad“, die Einführung einer Vermögenssteuer in Spanien.

World Tax Advisor vom 16.09.2011 behandelt insbesondere neue Entwicklungen bei der Besteuerung von „Islamic Financing Arrangements“ in Singapur, Steuervorschläge für 2011 in Barbados, Änderungen zur Stärkung der Steuerverwaltung in Costa Rica, Klarstellung zur Grunderwerbsteuer-Befreiung bei Konzernumstrukturierungen in Deutschland, Abschaffung des Verbots der Darlehensgewährung durch griechische SA an verbundene Unternehmen in Griechenland, OECD bestätigt die VAT/GST-Guidelines, Steuergesetzänderung zur Beseitigung von Inkonsistenzen in der Ukraine.

World Tax Advisor vom 09.09.2011 behandelt insbesondere die Analyse des Finanzministeriums betreffend die Zukunft der Flat Tax in Mexiko, die Verlängerung der Steuervorteile für die Software-Industrie in Argentinien, in Zypern treten steuerliche Änderungen in Kraft, Budgetvorschlag für 2012 in Finnland, Vorschlag zu Änderungen in den Bereichen Steuern und Sozialversicherung in Frankreich, EuGH-Vorlageantrag zu Net Worth Tax Reserve in Luxemburg, Änderung bei der Besteuerung von Finanzderivaten in Peru, Slowenien beschließt eine neue Bankensteuer.

Breaking Tax News September 2011

[Nr. 23 / 7. 9. 2011 – Frist für Vorsteuerrückerstattung im EU-Ausland nur mehr bis 30.9.2011](#)

Veröffentlichungshinweise

Stiftungsbesteuerung

Cerha / Haunold / Huemer / Schuch / Wiedermann

Linde Verlag, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage
ISBN 978-3-7073-1913-2

Die neuen Regeln im Budgetbegleitgesetz 2011 zur Besteuerung des Kapitalvermögens haben auch tiefgreifende Auswirkungen auf die Stiftungsbesteuerung.

Die nunmehr 2. Auflage berücksichtigt neben diesen Neuerungen auch die aktuellen Stiftungsrichtlinien des BMF zum Schenkungsmeldegesetz 2008 und die darin enthaltenen Regelungen zur Stiftungseingangssteuer und zur Steuerneutralität von Substanzauszahlungen.

Das Buch beleuchtet für in- und ausländische Stiftungen Neuerungen samt Zweifelsfragen und deren Lösung und zeigt Einsatzmöglichkeiten für die Bereiche Unternehmensverkauf, Kapitalveranlagung, Immobilien, Gemeinnützigkeit und betriebliche Stiftungen auf.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
4.-6.10.	Deloitte auf der Expo Real in München	Messe München	ganztags
13.10.	IFRS 9 Finanzinstrumente: Status und erste Implementierungserfahrungen	Renngasse 1, 1010 Wien	15:00-18:30
17.10.	Kundendialog: Arbeitszeit kann man regeln, Vertrauen muss man sich erarbeiten	Renngasse 1, 1010 Wien	16.00-18.00
20.10.	Business Lunch: Aufsichtsrat 2011	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00-14.00

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at